

Die Praesentia regis¹ im Wormser Konkordat.

Von
Ernst Bernheim.

Es ist nicht nach meinem Geschmack, auf oft behandelte Themata zurückzukommen ohne die bestimmte Aussicht, durch neue Daten oder neue Gesichtspunkte Resultate gewinnen zu können, welche von den bisher angenommenen abweichen oder diese in neuer Weise sicher stellen. Daher würde ich das oben bezeichnete Thema nicht wieder zur Sprache bringen, wenn ich nicht die erwähnte Aussicht hätte, namentlich durch Verfügung über ein neues Datum, das für die Frage von nicht geringer Bedeutung ist. Dieses Datum teile ich zunächst mit.

Bekanntlich hat Erzbischof Adalbert von Mainz bald nach dem Abschluß des Konkordats² einen Brief darüber an Papst Calixt geschrieben, worin er diesem berichtet, wie das drohende Scheitern der Verhandlungen durch das Übereinkommen verhütet wurde, „daß in des Kaisers Gegenwart die Kirche die Wahl abhalten solle“, eine Konzession, über die Adalbert sich des weiteren, wie nachher zu erörtern, ausläßt.

Dieser Brief ist überliefert im Kodex des Annalista Saxo, ohne Zweifel dem Autograph des Verfassers mit vielen Nachträgen, zum Teil am Rande, von seiner Hand, welcher aus der

¹ Ich sage „regis“, weil die betr. Befugnis dem Kaiser als deutschem König zukam.

² Der Briefschreiber setzt voraus, daß der Papst von den Vorgängen in und nach der Versammlung zu Worms durch seine Legaten noch erst Kunde erhalten wird; von den drei Legaten kehrte Gregor zuerst zurück, und zwar vor dem Schreiben Calixts vom 13. Dezember 1122 und nach dem Reichstag zu Bamberg vom 11. Nov. 1122, s. M. G. Constitutiones et acta I 162f.; Adalberts Brief wäre somit bald nach dem Reichstag zu Bamberg zu datieren, einige Wochen nach dem Abschluß des Konkordats. Hierzu stimmt es, daß der Erzbischof bereits einige Erfahrungen über des Kaisers Handhabung der neuen Konkordatsrechte gemacht hatte.

Bibliothek des Klosters St. Germain-des-Près (nr. 440) in die Pariser Nationalbibliothek (nr. 11851 lat.) übergegangen ist und der Edition des Annalisten in den Mon. Germ. SS. VI von Waitz zu Grunde liegt. Der Brief ist am Rande auf fol. 224^v zum Jahre 1122 nachgetragen und dorthin zuerst in Martène et Durands *Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio* Tom. 1 col. 671 f. ediert, dann in Jaffés *Bibliotheca rer. Germ.* Tom. V S. 518 ff.; Waitz hat ihn in der genannten Edition des *Annalista Saxo* merkwürdiger Weise zu S. 758, wo er berücksichtigt werden müßte, gar nicht erwähnt. In dem Schreiben sind mehrfach Worte, wohl durch Abreiben, unleserlich geworden, welche in der Ausgabe von Martène et Durand durch Lücken bezeichnet, von Jaffé durch Konjekturen in runden Klammern ergänzt sind. Da es mir wichtig war zu erfahren, ob in dem Satze „quocirca si per huius (pactionis) occasionem“ etc. (vgl. gleich weiterhin den ausführlicheren Text des Briefes) an Stelle des von Jaffé vermuteten „pactionis“ noch irgend eine Spur zu entziffern sei, erhielt ich auf meine Anfrage von dem Direktor der Pariser Nationalbibliothek, dem rühmlichst bekannten Paläographen Henri Omont, in dankenswertester Bereitschaft die überraschende Antwort, daß mit Hilfe eines Reagenzmittels an der Stelle mit voller Sicherheit „presentie“ zu lesen sei. Durch diese Lesart wird der Sinn des Satzes ganz wesentlich modifiziert und der Interpretation für unser Thema eine neue Handhabe gegeben, wie sich im Laufe der folgenden Erörterungen zeigen wird.

Es scheint aber zum bequemeren Verfolg dieser Erörterungen zweckmäßig, hier den auf das Konkordat bezüglichen Hauptteil des Briefes aus Jaffé l. c. einzurücken:

.... Acceptis itaque dominis et patribus nostris cardinalibus, qui in id ipsum de latere vestro ad nos missi sunt, tocus consilii et ingenii nostri vires in hoc contraximus, ut tam generale bonum ad communem ecclesie et regni utilitatem non differretur ulterius. Sed quia tam imperium quam inperator tamquam hereditario quodam iure baculum et anulum possidere volebant — pro quibus universa laicorum multitudo imperii nos destructores inelamabat — nullo modo potuimus his inperatorem exuere; donec communicato consilio cum his qui aderant fratribus et dominis cardinalibus, hinc periculo nostro compacentibus, inde ecclesie censuram verentibus et ob hoc vix nobis assentientibus, omnes pariter sustinuimus: quod in ipsius presentia ecclesia debeat electionem facere; nil in hoc statuentes nec per hoc in aliquo, quod absit, apostolicis institutis et canonicis tradicionibus

preiudicantes, sed totum vestre presentie et vestre deliberationi reservantes. Immobilia enim per omnem modum et fixa esse precepta non dubitamus, que ad tuendam et corroborandam libertatem Christi et ecclesie eterna lege sancita sunt.

Ipse tamen imperator, parum attendens, quem periculi laqueum per vestram misericordiam evaserit et quod utcumque concessa sibi potestas adhuc (etiam pen)deat sub iudicio vestre discussionis, in legatorum vestrorum presentia quantum ea abusus sit, ex eis expedicius cognoscere poteritis.

Quocirca si per huius presentie¹ occasionem eandem quam prius sive graviolem ecclesia dei debet sustinere servitutem, solum hoc restat, ut pro palma victoria de cetero subiecta sit ad in(iuri)as (contumelias) et omnes despectiones ignominie. Hec non ideo dixerimus, quod per nos vestra excellentia, circumspecta in omnibus, premuniri possit, sed quia, sive vivimus sive morimur, sub vestra auctoritate libertatem ecclesie desideramus. . . .

Die erste Aufgabe der Interpretation, ehe man die Frage aufwirft, wie später die Praesentia regis aufgefaßt und gehandhabt wurde, muß ohne Zweifel sein zu untersuchen, was bei der Abschließung des Konkordates darunter verstanden und damit gemeint war.

Ich habe in meiner Abhandlung „Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert“ (Zeitschrift für Kirchengeschichte Band 7 S. 305 ff.) ausgeführt, wie in der Zeit vor dem Investiturstreit auch im Falle „freier“ Wahl am Orte der Sedisvakanz der königliche Konsens (consensus oder assensus regis) durch Gesandte, Briefe oder persönlich vor der Investitur bzw. bei Gelegenheit der Investitur ausdrücklich erteilt wurde. Als im April 1111 Papst Paschalis den Vertrag bei Ponte Mammolo mit Heinrich V. schloß, wurde die freie Wahl mit Zustimmung des Königs und darauf folgend die freie Investitur als Norm festgestellt mit den Worten: *domnus papa Paschalis concedet domno regi Heinrico et regno eius et privilegio suo sub anathemate confirmabit et corroborabit, episcopo vel abbate libere electo sine simonia assensu regis, quod domnus rex illum anulo et virga investiat. Dementsprechend heißt es in dem päpstlichen Privileg vom 12. April 1111: concedimus et presentis privilegii pagina confirmamus, ut regni tui episcopis vel abbatibus libere preter violentiam et simoniam electis investituram virgae et anuli conferas. . . ; si quis autem a clero et populo preter*

¹ Hier ist es, wo Jaffé an Stelle des verloschenen Wortes fälschlich „pactionis“ vermutete und einsetzte.

assensum tuum electus fuerit, nisi a te investiatur, a nemine consecratur. Die Formulierung des Privilegs ist, nicht nur an dieser Stelle, ungeschickt und weist die Spuren der hastigen, bedrängten Abfassung und Ausfertigung auf, die uns der gleichzeitige Bericht anschaulich schildert:¹ dum castra moyerentur, illud dictari oportuit, et transito iuxta pontem Salarium Tiberis fluvio, dum apud octavum castra sita essent, accitus ab Urbe scriniarius scriptum illud inter nocturnas tenebras exaravit. Daher erklärt es sich wohl, daß der königlichen Zustimmung nicht gleich im ersten Satze, sondern erst in der ergänzenden Klausel „si quis autem“ gedacht ist.² Diese Ungeschicklichkeit würde nicht fortfallen, wenn man etwa die Worte „preter assensum tuum“ deuten wollte „unter Ausschluß einer Zustimmung deinerseits“, vielmehr würde sie dann noch stärker erscheinen, da eine solche exklusive Bestimmung um so mehr in den ersten Satz gehörte, wo die Freiheit der Wahl durch Ausschluß jeder violentia et simonia betont ist, und da sie gar nicht in die Klausel paßte, welche die Zulässigkeit der Weihe von der vorgängigen Wahrung des königlichen Rechtes abhängig macht. Jene Deutung ist aber an sich völlig abzulehnen: erstens mit Hinblick auf die angeführte unzweideutige Bestimmung des Vertrages bei Ponte Mammolo vom Tage vorher, deren Fallenlassen und Verändern in ihr Gegenteil ausgeschlossen scheint, wenn man erwägt, wie die Situation der päpstlichen Partei in dem Moment absolut nicht dazu angetan war, eine so bedeutende Abänderung der päpstlichen Konzessionen zu Ungunsten des königlichen Einflusses zu erzielen. Zweitens haben wir aber eine authentische Wiedergabe von dem Inhalte des Privilegs durch Papst Paschalis selber in seinem Briefe an den Erzbischof Guido von Vienne³, worin er, die ungeschickte Fassung der Urkunde vermeidend,

¹ M. G. l. c. S. 149, 32 ff. Die Möglichkeit, daß uns in der überlieferten Kopie eine entstellte Fassung vorliege, kann nicht ausgeschlossen werden, es ist darüber aber auch nichts weiter zu sagen.

² Also dem Sinne nach zu übersetzen: „wenn jemand von Klerus und Volk ohne Deine Zustimmung gewählt und wenn er nicht von Dir investiert wird, so“ usw.

³ Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio Tom. 20 col. 1008; der Wortlaut wird als authentisch bestätigt durch das Zitat der ganzen Briefstelle in der Disputatio vel defensio Paschalis papae M. G. Libelli II 661, 2 ff.

schreibt: *scripta, quae in tentoriis . . . de electione seu de investituris personarum factae sunt, videlicet ut, electione libera facta sine vi et simonia consensu regis, facultatem habeat rex investiendi per virgam et annulum, et electus a clero et populo non consecratur, nisi a rege investiatur, ego canonica censura . . . irrita iudico.* Man sieht also, daß in dem Privileg, entsprechend dem Vertrage von Ponte Mammolo, die Wahl mit Zustimmung des Königs, und zwar, wie früher auch, als ein besonderer Akt außer dem Akt der Investitur concediert war.

Allein wie konnte von einer freien kanonischen Wahl nach damaliger Anschauung in einem Athem mit königlichem Zustimmungrechte die Rede sein? Die Antwort auf diese Frage gibt uns am besten Placidus von Nonantula, indem er zeigt, wie man sich in kirchlichen Kreisen und wie er selbst sich damit abfand. Er sagt in seinem etwa Ende des Jahres 1111 abgefaßten *Liber de honore ecclesiae*, worin er durchweg sehr energisch für die *Libertas ecclesiae* eintritt:¹ *nunc ista considerate, karissimi fratres, qui nos reprehendere soletis dicentes „quomodo non omnes ecclesiae propter terrenas res, quas possident, ad illum pertinent, cui omnis terra subiecta est? si enim populus in electione pastoris adesse et consentire debet, quanto magis imperator vel principes!“* Und er lehnt diesen Einwand ab, indem er erklärt: *de quibus verbis valde miramur; nos enim ab electione pontificum non segregamus principes, sed hoc dicimus, quia ipsi sua potentia non debent pastores in ecclesia mittere, neque investiendo neque aliquo modo dominando, sed magis communi electione clericorum et consensu populorum, maiorum scilicet et minorum, inter quos videlicet tam reges quam principes numerantur, — in eis dumtaxat ecclesiis, quarum specialius filii deputantur² —, pontifex eligi debet; ubi imperator vel eius*

¹ M. G. Libelli II 585, 15ff. Vgl. auch die weiterhin im Texte hier S. 201 angeführten Stellen aus Gregor von Catina und Ivo von Chartres, wo darauf hingewiesen wird, daß der König als „caput populi“ Anteil an der Wahl zu haben berechtigt sei; dies Argument tritt auch im *Tractatus de investitura episcoporum* M. G. Libelli II 502, 5f. auf. — Gegen derartige Rechtfertigung der Teilnahme des Königs an der Wahl erklärt sich später Erzbischof Konrad von Salzburg in einem verloren gegangenen Traktat und übereinstimmend damit Gerhoh von Reichersberg M. G. Libelli III 451, 9ff., s. die weiterhin gegen Schluß angeführte Stelle.

² Hiermit dürften die königlichen und fürstlichen „Eigenkirchen“

princeps non sicut dominus adesse debet, sed sicut filius; quae electio dum taliter facta fuerit, canonica est et gratiae Spiritus sancti reputatur. Man suchte so den kanonischen Charakter der Wahl trotz der Anwesenheit des Königs zu wahren.¹ Im allgemeinen trat in den Diskussionen und Verhandlungen nach 1111 die Wahlfrage stark zurück gegen die materiell wichtigere Investiturfrage. An den Hauptstellen der Streitschriften, wo von ersterer die Rede ist, wird alsbald zu letzterer übergegangen und dabei verweilt, so in Gregors von Catina *Orthodoxa defensio imperialis* M. G. Libelli II 538, 20 ff., verhältnismäßig auch in des Placidus von Nonantula *Liber de honore ecclesiae* ib. 581 ff., oder es wird über jene mehr oder weniger hinweggegangen, wie in dem Briefe Ivos von Chartres ib. 645, 1 f., in der *Disputatio vel defensio Paschalis papae* ib. 661 f., in des Gottfried von Vendôme Streitschriften ib. 684, 21 ff., 687, 7 ff. Namentlich ist hervorzuheben, daß nirgends näher ausgeführt, ja auch nur angedeutet ist, in welcher Weise die Anwesenheit und Beteiligung des Fürsten bei der Wahl sich geltend zu machen habe, sofern die Autoren überhaupt dafür sind.² Es heißt da nur, wie bei Placidus, *imperator debet adesse*, oder, wie bei Gregor von Catina, *principem non convenit abesse*, oder, wie bei Ivo, *Urbanus reges non ab electione excludit*, in derselben unbestimmten Weise, in der im Wormser Konkordat von der *Praesentia regis* die Rede ist. Bei welchem Stadium der Wahl der König mitzusprechen bzw. zuzustimmen hat, ist überall, auch im Privileg vom

gemeint sein, eine Einschränkung, die für unsern augenblicklichen Gedankengang nicht in Betracht kommt.

¹ Man ersieht übrigens aus dieser stehenden Begründung der Beteiligung des Königs an der Wahl durch den Hinweis auf die Beteiligung des Volkes an derselben — *maiorum et minorum*, wie Placidus sagt, die *majores* oder *honorati* gehören in ihrer Eigenschaft als Laien auch zum Volke —, daß dieser Anteil des Laienelementes in jener Zeit noch eine lebendige Bedeutung hatte. Das ergibt sich auch aus der Geschichte der Wahlen, soweit sie uns im Detail näher bekannt sind. Anders schon bei Gerhoh von Reichersberg nach 1148 *Libelli III* 452, 5 ff.

² F. X. Barth, *Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht* (*Kirchenrechtliche Abhandlungen* herausg. von Ulrich Stutz Heft 31—36) 1906, geht auf die hier in Frage stehenden Wahlmomente nicht näher ein, enthält aber sonst lehrreiche Details über den Hergang bei Wahlen in jener Zeit.

12. April 1111 nicht präzisiert, obwohl die Ansichten darüber sehr verschieden sein konnten und im Zusammenhang mit tiefgreifenden Prinzipien waren.¹

Bei den Verhandlungen und in den Vertragsentwürfen 1119 ist nur von der Investitur, von der Wahl gar nicht die Rede; auch im Würzburger Frieden vom Herbst 1121 wird nur von dem Streite *de investituris* gesprochen.

Erst im Laufe der Verhandlungen zu Worms tritt die Wahlfrage in den Vordergrund, und zwar tritt ihre Erledigung da auf als eine Konzession an den Kaiser, die in den Instruktionen der päpstlichen Legaten nicht vorgesehen war und zu der sich diese nur schwer entschlossen, um den Kaiser zur Aufgabe der altüblichen Investitur mit Ring und Stab zu vermögen.² „Die Wahlen der Kirche sollen in Gegenwart des Kaisers geschehen“ — so drückt sich Erzbischof Adalbert in seinem Briefe an den Papst summarisch über die getroffene Vereinbarung aus, da es nicht nötig war, die genaueren Bestimmungen des Konkordats-textes anzugeben, der dem Papste ja ohnedies bekannt war oder gleichzeitig bekannt wurde. In der päpstlichen Konkordatsurkunde ist, wie man weiß, die Gegenwart des Kaisers nur für die Reichskirchen Deutschlands konzediert, für die außerdeutschen Reichskirchen nicht. Der Kaiser hatte in seiner Urkunde unbedingt die kanonische Wahl im ganzen Reiche anerkannt, und es war somit das Prinzip gewahrt.

Wie man sich in kirchlichen Kreisen mit der Anwesenheit des Herrschers abzufinden vermochte, ohne darin einen Widerspruch gegen den Begriff der freien Wahl zu erblicken, haben

¹ Es handelt sich namentlich darum, ob der König nach vollzogener Wahl zuzustimmen oder der Aufstellung des Kandidaten zuzustimmen bzw. dabei mitzustimmen habe. Die Abneigung der kirchlichen Theorie gegen den ersteren Modus habe ich in meiner oben Seite 198 genannten Abhandlung zu einseitig betont; man hat auch anders gedacht. Die ganze Frage steht im Zusammenhang mit entsprechenden Ansichten über die Rolle des Laienelementes überhaupt bei den Wahlen, über welche schon die älteren Kanones auseinandergehen und die sich erst später konsolidieren, seitdem die Wahlen zunehmend auf die engeren geistlichen Kollegien eingeschränkt werden. Die Frage muß noch im Zusammenhang mit der gesamten Entwicklung untersucht werden. Hier kommt nur in Betracht, daß sie vorhanden ist und daß man mit jenen unbestimmten Wendungen darüber hinwegging.

² Vgl. den Brief des Erzbischofs Adalbert oben S. 198.

wir aus den Äußerungen des Placidus von Nonantula vorhin ersehen. Die Worte des Placidus „imperator non sicut dominus adesse debet, sed sicut filius“ können uns zeigen, wie man sich in kirchlichem Geiste die Rolle des Fürsten dabei dachte, und diesem Geiste entspricht im Konkordat möglichst die Klausel „absque simonia et aliqua violentia“, welche, wie im Privileg vom 12. April 1111, einen unkanonischen, aktiven Einfluß des Herrschers möglichst ausschließen soll, indem dadurch einerseits hinderndes Eingreifen, andererseits jede Art fördernder Begünstigung¹ bezeichnet wird, letzteres gemäß der weiten, damals geläufigen Bedeutung des Begriffs „Simonie“. Wenn in dem Privileg vom 12. April 1111 die Beteiligung des Herrschers an der Wahl präziser durch das Konsensrecht bezeichnet wird, so darf man bei dem engen Zusammenhang der Vorurkunden mit dem Konkordat, den ich in meiner Schrift „Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden“ nachgewiesen habe, wohl fragen, weshalb hier nicht die Konzession auch in dieser präziseren Gestalt, vielmehr in Gestalt der „praesentia“ auftritt; und man wird wohl antworten dürfen, daß angesichts der beiden Situationen 1111 und 1122 hierin eine Abschwächung im Sinne der kirchlichen Partei zu sehen ist. Allerdings konnte die Unbestimmtheit dieses Ausdruckes auch im gegenteiligen Sinne ausgenutzt werden und wurde es alsbald in der Tat von Heinrich.

Aber eine Gelegenheit gab es, bei der man nicht umhin konnte, dem Fürsten ausdrücklich ein positives Einschreiten zuzumessen: die zwistige Wahl. Gingen doch oft genug schwere Verwickelungen, ja geradezu Bürgerkriege mit allen ihren verwüstenden Folgen für Land und Kirche daraus hervor. Papst Paschalis hatte im Privileg vom 12. April 1111 den Einfluß auf die Wahlen, den er dem König einräumte, wesentlich damit motiviert, daß die bei den Wahlen oft vorkommenden Zwistigkeiten durch die königliche Majestät im Zaum gehalten werden müßten. Man würde freilich zu weit gehen, wenn man, wie es zuweilen geschehen ist, die entsprechende Konkordatsbestimmung, die sich

¹ Man vergleiche den Kanon 3 des Laterankonzils von 1110, M. G. Constitutiones et acta I 569, 1 ff.: Sunt praeterea quidam, qui vel violentia vel favore non permittunt ecclesias regulariter ordinari; hos etiam decernimus ut sacrilegos iudicandos; qui vero ecclesias eorum violentia vel potestativo favore susceperint, excommunicacioni subiciantur.

an die Konzession der *Praesentia regis* anschließt (*ut si qua inter partes discordia emergerit etc.*) mit Pressung der Anschlußpartikel „*ut*“ dahin auslegen wollte, als sei die Gegenwart des Herrschers überhaupt nur für den Fall einer zwistigen Wahl vorgesehen. Dem widerspricht, abgesehen von der Unmöglichkeit, immer im voraus wissen zu können, ob sich eine Wahl zwistig gestalten würde, nicht nur die allgemeingültige Form der Konzessionierung in dem Konkordat, sondern namentlich die ganz allgemein gehaltene Angabe darüber im Briefe des Erzbischofs Adalbert „*quod in ipsius presentia ecclesia debeat electionem facere*“. Denn wenngleich Adalbert, wie oben bemerkt, keine Veranlassung hatte, detailliert die Nebenbestimmungen anzuführen, die dem Papste ja im Texte vorlagen, so konnte er doch aus demselben Grunde nicht die Hauptbestimmung, um die sich sein Bericht wesentlich dreht, falsch angeben, und obendrein in einem Sinne, der seiner ausgesprochenen Abneigung gegen alle Konzessionen an den Kaiser zuwiderlief. Selbst wenn man ihm die intrigante Absicht unterschieben wollte, daß er die Konzession weitergehend dargestellt hätte, als sie wirklich vereinbart war, um dadurch den Papst um so eher zu der von ihm gewünschten Dementierung zu verleiten, so erscheint auch das durchaus unzulässig, weil die mündlichen Berichte der Legaten, auf die er selbst verweist, ihn sofort Lügen gestraft hätten. Und welche zweischneidige Maßregel wäre es überhaupt von ihm gewesen, die Wahlkonzession in solchem dem kaiserlichen Einfluß weit günstigeren Sinne zu entstellen, da er sich doch ausdrücklich darauf gefaßt machte, daß Calixt das Konkordat ohne Einwendung gut heißen könnte, und da er sich dann präjudizierlich mit seiner Auffassung festgelegt haben würde. Wir dürfen von dergleichen gekünstelten Auslegungen klarer Wortlaute unbedingt absehen.

Die Gegenwart des Herrschers, die gestattet wurde, schloß übrigens als selbstverständlich die geringere Befugnis ein, durch Botschaft zugegen zu sein. Das ist nie bestritten worden¹, wie es denn der allgemeinen Anschauung der Zeit entspricht, daß die

¹ D. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats 1905 S. 6 Note, will das anscheinend auch nicht bestreiten, sondern nur sagen, daß davon im Konkordat nicht ausdrücklich die Rede ist. Vgl. H. Rudorff in der gleich angeführten Schrift S. 18f. Auch die früher übliche Praxis (s. meine oben S. 198 angeführte Abhandlung) spricht dafür.

Obrigkeit sich vollgültig durch Beauftragte vertreten lassen kann. Sieht doch auch Placidus von Nonantula an der oben angeführten Stelle dies speziell bei der Wahl als selbstverständlich an, indem er sagt: *ubi imperator vel eius princeps* (bezw. nach anderer Lesart *principes*) *adesse debet*.

Die Anwesenheit des Herrschers sollte im Prinzip den kanonischen Charakter der Wahl nicht beeinträchtigen, d. h. er sollte sich möglichst passiv, *sine simonia et aliqua violentia* — *sicut filius*, wie Placidus von Nonantula es im Geiste der *Libertas ecclesiae* und der diese fordernden Reformpartei ausdrückt — verhalten. War nun freilich im Falle zwistiger Wahlen ein positives Eingreifen des Königs zugestanden, so suchte man auch dieses möglichst in den Grenzen des prinzipiell geistlichen Charakters der Wahl festzubannen, indem man ja den König verpflichtete, nur dem Schiedsspruch oder Urteil der zuständigen geistlichen Instanz zur Anerkennung und Ausführung zu verhelfen.

Die Konzession der *Praesentia regis* war somit nach allen Seiten verklausuliert, um ihren Widerspruch mit dem Prinzip der freien Wahl möglichst abzuschwächen. Aber der Widerspruch war damit nicht beseitigt, und er war den Gegnern des weltlichen Einflusses höchst mißliebig. Erzählt doch Erzbischof Adalbert in seinem Briefe, daß die päpstlichen Legaten und andere Geistliche¹ in Worms sich nur sehr schwer zu der Konzession verstanden und das Urteil der Kirche darüber fürchteten; er selbst spricht sich noch radikaler aus. Es kam hinzu, daß die Sache so, wie sie da hübsch ausgedacht und verklausuliert auf das Pergament gebracht war, praktisch gar nicht durchgeführt werden konnte. Der deutsche König konnte eine solche passive Rolle, wie sie ihm da zugeschrieben war, gar nicht spielen; seine Gegenwart bedeutete etwas, er war der Mann, der die Investitur zu erteilen hatte, der Lehnsherr und Souverän, er hatte Persönlichkeit und Willen, vor allem ein Mann wie Heinrich V. Das zeigte sich sofort nach Abschluß des Konkordats, und das veranlaßte den Erzbischof besonders zu klagender Beschwerde beim Papst. Wir ersehen aus der neugewonnenen ursprünglichen Lesart in dem Satze „*quocirca, si per huius presentie occasionem*

¹ *Fratres*, also im Munde des Erzbischofs zunächst Bischöfe.

eandem quam prius sive graviolem ecclesia dei debet sustinere servitute" usw., daß Adalbert das Präsenzrecht und dessen Handhabung durch Heinrich für unverträglich mit der *Libertas ecclesiae*, mit den Grundsätzen der Reformpartei hält, und daß diese Konzession speziell es ist, deren Dementierung er vom Papste erhofft, indem er schreibt: *nihil in hoc statuentes nec per hoc in aliquo, quod absit, apostolicis institutis et canonicis tradicionibus preiudicantes, sed totum vestre presentie et vestre deliberationi reservantes.*

Die Deutung, welche Rudorff¹ jüngst diesen letzten Worten gegeben hat, ist, abgesehen von anderem, m. E. durch die neu-gewonnene Lesart ganz ausgeschlossen.² Er meint nämlich, Adalbert habe mit den Worten „*sed totum vestre presentie*“ etc. darauf hinweisen wollen, daß die Wahlkonzession an den Kaiser paralysiert werde durch das Recht des Papstes als Oberhauptes der Kirche und speziell gemäß dem Wahlkanon Gregors VII. vom Jahre 1080, bei den Wahlen einzugreifen; in diesem Sinne schreibe der Erzbischof, „es sei alles der *Praesentia* des Papstes vorbehalten“, und stelle so der *Praesentia regis* die *Praesentia papae* gegenüber. Dies kann aber die Meinung Adalberts nicht sein, wenn er, wie wir nun wissen, gleich nachher klagt, daß durch die königliche Präsenz jetzt der Kirche ein ebenso schweres Joch, wie früher, oder ein noch schwereres aufgelegt sei; er deutet in dem diesem vorhergehenden Satze nicht etwa an, daß dies durch ein kräftiges Eingreifen des Papstes bei den Wahlen gehoben werden möchte, sondern er weist unzweideutig mit dem Ausdruck „*utcumque concessa sibi (scil. imperatori) potestas adhuc etiam pendeat sub iudicio vestre discussionis*“, darauf hin, daß der Papst das Konkordat ja noch nicht bestätigt habe und es daher ganz oder teilweise beanstanden könne. In demselben Sinne schreibt er vorher „*sed totum vestre presentie et vestre deliberationi reservantes*“. Die Anwendung von „*praesentia*“ in dieser Bedeutung

¹ H. Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausg. von K. Zeumer Bd. 1 Heft 4) 1906 S. 11 ff.

² Ich begrüße übrigens im voraus den gescheiterten Kopf, der herausfindet, daß mit den Worten *per huius presentie occasionem* nicht die Gegenwart des Kaisers gemeint sei, sondern die Gegenwart der päpstlichen Legaten, von der Adalbert eben vorher spricht.

ist der Zeit ja geläufig¹, und Adalbert selbst gebraucht das Wort so auch in einem Briefe an Bischof Otto von Bamberg, wo er schreibt:² „vestre fraternitatis presentiam et consilium potissimum desideraremus convenire“. Außerdem zeigt seine etwas spätere Klage³ über das Verhalten des Kaisers in Wahlangelegenheiten deutlich, daß er nicht im Rahmen des Konkordats den kaiserlichen Einfluß durch den dem Papste zustehenden paralysiert zu sehen erwartet, sondern daß er in der Konzession des Konkordats an sich das zu beseitigende Übel sieht, indem er sagt: quod totum assecutus est imperator compositione huius pacis. Die Äußerungen im Einladungsschreiben zum Wahltage nach Heinrichs Tode würden m. E. auch hierher gehören, ich lasse diese aber bei Seite, weil sie nicht ohne weiteres konkludent sind, und erörtere sie nur beiläufig in der Note.⁴

¹ Ich führe z. B. an: ad presentiam imperatoris veni im Schreiben des Bischofs von Würzburg an den Papst Honorius II. im Codex Udalrici bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. V S. 406 Zeile 4 v. u., und: dolemus vestram non adesse presentiam im Schreiben des Erzbischofs von Salzburg an Bischof Otto von Bamberg ib. S. 437 Zeile 12 v. o.

² Jaffé, Bibl. rer. Germ. V S. 398 Zeile 13 v. o.

³ Ibidem III S. 393.

⁴ Die bedeutungsvollen Wendungen des Schreibers (M. G. Constit. et acta I 165, 26 ff., Jaffé Bibl. rer. Germ. V S. 397) in dem Satze „discretioni vestrae hoc adprime intimatum esse cupimus, quatinus, memor oppressionis, qua ecclesia cum universo regno usque modo laboravit, Dispositionis Divinae providentiam invocetis, ut in substitutione alterius personae sic ecclesiae suae et regno provideat, quod tanto servitutis iugo amodo careat et suis legibus uti liceat“ klingen so ganz in dem Tone Erzbischof Adalberts, daß man ihm meist ohne weiteres die Urheberschaft dieser Encyclika zugeschrieben hat, da er als Primas der deutschen Kirche ja die Leitung und Einleitung der Wahl in Händen hatte und sein Name in der Reihe der im Eingang sich nennenden Fürsten voransteht. Im Munde Adalberts bedeuten nun die angeführten Wendungen nichts anderes als Aufhebung oder gründliche Revision des Konkordats. Aber man kann dagegen einwenden, daß er nicht allein und für sich allein redet, sondern im Namen der bei der Bestattung Heinrichs versammelten Fürsten und speziell der im Eingange mitgenannten. Ob diese mit den angeführten Worten jenen Sinn verbanden oder verbunden wissen wollten, erscheint zweifelhaft, um so mehr, da unter ihnen, abgesehen von dem sicher konkordatsfeindlichen Erzbischof von Köln und Adalbert von Mainz selbst, sich noch 4 Unterzeichner des Konkordats finden: Bischof Ulrich von Konstanz, Herzog Friedrich von Schwaben, Pfalzgraf Gottfried und Graf Berengar von Sulzbach, von welchen Friedrich auch zum Teil bei den Verhandlungen des

Der Erzbischof von Mainz hat also nicht gemeint und nichts davon gesagt, daß die Konkordatsrechte des Kaisers durch die dem Papste kraft seiner kirchenrechtlichen Befugnisse zustehenden Ein- und Gegenwirkungen paralysiert werden könnten, und es ist nicht nachzuweisen, also auch nicht zutreffend zu sagen, wie Rudorff l. c. S. 15, daß man auf klerikaler Seite sich klar war, durch das Konkordat den überragenden päpstlichen Einfluß auf die Wahlen endgültig festgelegt zu haben. Es zeigte sich ja unmittelbar darauf gerade, wie das tatsächlich durchaus nicht der Fall war.

Die Sache liegt m. E. anders; man kann nur sagen und nur soweit Rudorff Recht geben, daß durch das Konkordat die betr. Befugnisse des Papstes als Kirchenhauptes nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt waren. Man wird nicht verkennen, welcher bedeutende Unterschied gegen die Aufstellung Rudorffs hierin liegt. Das Papsttum hatte ja freilich im Laufe des Investiturstreites die Durchbrechung der Metropolitanverfassung zu Gunsten der päpstlichen potestas ordinis et jurisdictionis durchgesetzt¹; speziell hatte Gregor VII. die Konkurrenz der päpstlichen Amtsgewalt mit derjenigen der sonst zuständigen Elemente bei den Wahlen in die Praxis eingeführt und durch den Kanon der Fastensynode 1080² kirchenrechtlich festgestellt. Gegen die daraus abzuleitenden Einflüsse und Eingriffe bot das Konkordat keine direkten Bestimmungen. Aber dem Sinne des Vertrages gemäß verzichtete der Papst ohne Zweifel darauf, seine Kompetenz geltend zu machen, soweit sie die dem Kaiser eingeräumten Befugnisse illusorisch machen würde. Dasselbe gilt mutatis mutandis auf Seiten des Kaisers: auch er hat dem Sinne des Vertrages gemäß seine Kompetenzen einzuschränken und zu handhaben. Ein Kompromiß zwischen so großen prinzipiellen Gegensätzen, wie das Wormser Konkordat es war, kann wohl niemals zu rest- und widerspruchslosen Festsetzungen führen; man kann nur ge-

Jahres 1111, die beiden letzten aber bei allen Verhandlungen 1111 und 1119 in erster Linie als Vertreter der kaiserlichen Sache beteiligt waren (vgl. meine Schrift „Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden“ 1906 S. 2f.). Ich überlasse dies zu weiterer Diskussion denen, die politische Psychologie lieben.

¹ Vgl. meine Schrift „Zur Geschichte des Wormser Konkordats“ 1878 S. 48f.

² Bei Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. II S. 400/401.

wisse Grundlinien und Grenzen ziehen, innerhalb deren sich die Parteien bewegen sollen, und es muß vieles, oft das meiste der loyalen, diskreten Gestaltung der Praxis überlassen bleiben. Beim Urteil über das Wormser Konkordat ist das in ganz besonderem Maße zu berücksichtigen, weil da die Verständigung über die Grenzlinien so besonders schwierig war und das Eingehen auf detailliertere Bestimmungen die Schwierigkeiten nur unendlich steigerte. Ich denke, es ist neuerdings genügend anerkannt, daß und weshalb die Abmachungen des Konkordats meist so unbestimmt gehalten sind und der Praxis weiten Spielraum lassen, sowohl auf Seiten des Papsttums wie auf Seiten des Königtums. Auch des Königtums! Das ist stark zu betonen. Es war namentlich eine sehr diskretionäre Gewalt, die dem Könige mit dem Rechte der Praesentia eingeräumt wurde, denn wir haben oben gesehen, wie wenig feste Begriffe sich über Art und Grad des königlichen Einflusses gelegentlich der Assistenz sich im Laufe des Investiturstreites herausgebildet hatten, und wie man eine wenigstens etwas bestimmtere Definition, nach dem Vorgange des 1111 abgemachten „assensus“, im Konkordat vermied. Das Königtum hat in Person Heinrichs V. zuerst den loyalen Sinn der Konkordatsbestimmungen überschritten, indem dieser Herrscher ohne Zweifel die diskretionäre Gewalt, die ihm durch das Präsenzrecht gegeben war, in einer Weise handhabte, die sich mit dem Geiste des Kompromisses nicht vertrug. Das Papsttum dagegen unter Calixt und Honorius hat sich zunächst in den gezogenen Grundlinien gehalten und nicht die vom Konkordat freigelassene päpstliche Amtsgewalt — die insofern auch als eine diskretionäre mit Bezug auf das Konkordat angesehen werden kann — ins Spiel gebracht.

Der vorherrschende päpstliche Einfluß auf die Wahlen ist also keineswegs durch das Konkordat „festgelegt“ worden, und falls das jemand beim Abschluß desselben gemeint haben sollte, würde er sich getäuscht haben. Ebensogut mindestens konnte man andererseits meinen, der vorherrschende königliche Einfluß auf die Wahlen sei 1122 festgelegt; wer das meinte, war noch eher im Rechte als jene. Denn, wie erwähnt, ergriff zunächst der König den beherrschenden Einfluß und der Papst konnivierte. Später drehte sich aber das Verhältnis um, nachdem es eine Zeit lang geschwankt hatte. Dann gravitierte es wieder nach der

königlichen Seite, bis endlich 1213 die bekannte Entscheidung zu Gunsten der geistlichen Instanz eintrat. Mit anderen Worten: die Markationslinien zwischen den zwei Gewalten waren im Konkordat so wenig scharf gerade an diesem Punkte gezogen, daß den Persönlichkeiten, welche jene Gewalten vertreten, und den Umständen, den politischen Machtverhältnissen jeweils ein bedeutender Spielraum blieb. Weshalb die Linien nicht schärfer gezogen wurden und nicht leicht schärfer gezogen werden konnten, habe ich erörtert. Die wechselnde Haltung der Könige wie der Päpste im Punkte des Wahleinflusses erklärt sich daraus vollständig und begründet nicht die Ansicht, die Schäfer neuerdings vertreten hat, es sei der Vertrag nur für Heinrichs Lebzeiten abgeschlossen, abgesehen davon, daß ich nebst Rudorff positiv durch die Zeugnisse Gerhohs von Reichersberg und anderes bewiesen zu haben glaube, daß das Konkordat auch weiterhin in Geltung stand und von vornherein mit der Absicht dauernder Geltung geschlossen wurde.¹

Die Aufklärung, welche die neugewonnene Lesart im Briefe des Erzbischofs von Mainz bietet, ist nicht unwichtig. Wir erkennen im Zusammenhang mit den dazu gehörigen Tatsachen, daß Heinrich V. gerade das Präsenzrecht des Königs — natürlich in Verbindung mit der Investitur — als Handhabe des Einflusses ergriff, und zwar in einer Weise, die sofort heftigen Widerspruch hervorrief. Von dieser Erkenntnis aus gewinnt die Aktion der Kirchenpartei gegen das Konkordat folgerechten inneren Zusammenhang. Namentlich erklärt es sich erst recht, daß diese Aktion sich nun in erster Linie gegen das Präsenzrecht kehrt, wovon doch vorher neben dem Investiturrecht, wie oben bemerkt, so wenig die Rede war. In erster Linie gegen jene Konzession richtet sich die Forderung in der *Narratio de electione Lotharii 1125*: *habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem, nec regio metu extortam nec praesentia principis, ut ante, coartatam*, während die konkordatsgemäße Investitur — nur allgemein nach der Weihe — ausdrücklich zugelassen wird mit den Worten: *habeat imperatoria dignitas electum libere, consecratum canonice*

¹ Vgl. auch O. Bleek, Die Dauerformeln in den Urkunden Ottos I. bis III. in ihrer Bedeutung für die Geltungsdauer der Urkunden, Dissertation Greifswald 1907.

regalibus per sceptrum, sine pretio tamen, investire sollempniter.¹ Gegen jede Beteiligung des Herrschers an den Wahlen erklärt sich ferner im Namen der electio canonica Erzbischof Konrad von Salzburg in einem leider verlorenen Traktat an den Erzbischof Norbert von Magdeburg, der gemäß seiner vermittelnden, konkordatsfreundlichen Haltung² für das Präsenzrecht eingetreten war, wie wir aus Gerhohs von Reichersberg Kommentar zum 64. Psalm erfahren³: de isto consensu honoratorum cuiusque civitatis admittendo et requirendo in electione pontificis copiose memini tractatum in epistola beatae memoriae Chuonradi Salzburgensis archiepiscopi et archiepiscopum Norbertum virum literatum et religiosum; voluerat enim ille⁴ inter honoratos cuiusque civitatis etiam potestativos principes vel reges, reipublicae administratores, esse comprehensos, quod sacrorum canonum censura omnino contradicit. Und Gerhoh selbst schließt sich Konrads Ansicht lebhaft an.⁵ Solcher Ansicht entsprechend hat Erzbischof Konrad von Anfang an im Bereiche seiner geistlichen Macht gehandelt und handeln lassen, er freilich noch weitergehend in seiner Opposition gegen das Konkordat: erteilte er doch seinen Suffraganen die Weihe, ehe sie die königliche Investitur erhalten hatten, nachdem die Wahlen am Orte der Sedisvakanz möglichst so unmittelbar nach Erledigung des Stiftes vorgenommen waren, daß der König keinen Einfluß geltend machen konnte.⁶ Der Wortführer dieser im Salzburger Sprengel konzentrierten Opposition war Gerhoh von Reichersberg, und es gelang derselben endlich, das Papsttum unter Innocenz II. dafür zu gewinnen, aber bezeichnender Weise nur zum Vorgehen gegen die Beteiligung des Herrschers an der Wahl, das Präsenzrecht, während das Investitur-

¹ M. G. SS. XII 511.

² S. meine Dissertation „Lothar III. und das Wormser Konkordat“ 1874 S. 16, und meine Schrift „Zur Geschichte des Wormser Konkordats“ 1878 S. 45.

³ M. G. Libelli III 451, 9 ff.

⁴ Das ist selbstverständlich Norbert, wie sich aus dem Plusquamperfektum voluerat und aus der ganzen Haltung Norberts und andrerseits Konrads ergibt.

⁵ A. a. O. Zeile 4 ff. und Seite 452, 1 ff.

⁶ Vgl. meine Schrift „Zur Geschichte des Wormser Konkordats“ S. 45 f., 51 f.

recht anerkannt blieb.¹ Das Königtum hielt trotz dieser Stellungnahme der Kurie prinzipiell und, soweit es die Umstände erlaubten oder ratsam erscheinen ließen, auch praktisch an dem Präsenzrecht fest, da das Konkordat nicht nur Vertragsrecht sondern auch Reichsrecht war.² Die Kurie veränderte ihre Stellung aber auch nicht und setzte es endlich 1213 durch, daß die freie kanonische Wahl im vollen Sinne des Wortes von Reichswegen anerkannt und daß auf das bisherige königliche Recht verzichtet wurde, das seit dem Wahlkanon von 1139 für die Kirche nicht mehr existierte, eine Anschauung, welcher sich 1213 König Friedrich im Namen des Reiches unterwarf, indem er jenes Recht bezeichnete als „abusum, quem interdum quidam nostrorum praedecessorum exercuisse dinoscuntur et dicuntur in electionibus praelatorum.“ Das Investiturrecht blieb definitiv bestehen.

Somit wurde nach fast hundert Jahren endgültig erreicht, was Erzbischof Adalbert 1122 in seinem Briefe gewünscht und vergeblich mit Hilfe des Papstes zu erzielen gesucht hatte, die Beseitigung der Praesentia regis zu Gunsten der prinzipiell und tatsächlich freien kanonischen Wahl. Der Kampf gegen die Praesentia regis, zu dem Adalbert aufgerufen hatte, war in seinem Sinne beendet.

¹ Vgl. meine Ausführungen in der Schrift „Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden“ 1906 S. 66ff., speziell die dort angeführten Äußerungen des Gerhoh von Reichersberg M. G. Libelli III 280, 8ff.

² Vgl. S. 53f., 74f. meiner Schrift.
